### Förderverein "Krankenhaus Waldfriede" e.V.

### Satzung

### § 1

### Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Förderverein "Krankenhaus Waldfriede" e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### § 2

#### Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen. Darüber hinaus ist Vereinszweck die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und Prävention.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des gemeinnützigen Vereins "Krankenhaus Waldfriede e.V.". Ferner wird der Vereinszweck verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften. Die Förderung der vorgenannten Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- 3. Daneben wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere durch die Übernahme medizinisch notwendiger Behandlungs- und Betreuungskosten.

# § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a. des öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- b. der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- c. der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- d. des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Verein ist als Mittelbeschaffungskörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

#### **§ 4**

### **Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

### § 5

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# § 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden sowie rechtsfähige Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen. Juristische Personen und rechtsfähige Vereinigungen sonstiger Art erwerben durch den Beitritt eine Mitgliedschaft mit nur einer Stimme. Für die Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

# § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

## § 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren gewählten Mitgliedern des Vereins (Beisitzern).
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
  Wiederwahl ist möglich.
- Beim Ausscheiden des Vorsitzenden während der Wahlperiode rückt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zu nächsten Wahl berufen.
- 6. Zu Vorstandssitzungen ist spätestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 10. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer (Vorstand gem. § 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

# § 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen zuvor durch den Vorsitzenden.
- 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die T\u00e4tigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit;
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 4;
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - e) die Beratung der Zwecke des Vereins gemäß § 2;

- f) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich waren, können vom Vorstand allein beschlossen werden.
- Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 4. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes anzeigen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10

### Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jährlich durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen.

### § 11

# Auflösung des Vereins

 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen "Krankenhaus Waldfriede e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

### § 12

### Berechtigung

Der Vorsitzende sowie der Schriftführer werden gemeinschaftlich bevollmächtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Änderungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als dies dem wesentlichen Inhalt der Satzung entspricht. Die Vollmacht endet mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

# § 13

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 07.12.2017 in Kraft.